

## **Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz**

zwischen der  
**Schulaufsicht im Kreis Steinfurt**  
und den  
**Jugendämtern im Kreis Steinfurt**

## Allgemeine Grundlagen

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung<sup>1</sup> regelt die Zusammenarbeit zwischen den oben genannten Institutionen, wenn der Anschein besteht, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist. Ziel der Vereinbarung ist es, durch gemeinsames Handeln Gefährdungssituationen für Schülerinnen und Schüler zu beheben.

Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen führt.

Die **Schule** ist gemäß § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern ihrer Schule nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden.

Das **Jugendamt** ist gemäß § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet, den Schutz für Kinder und Jugendliche sicherzustellen. Bei Gefährdungen des Kindeswohls ist es zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Grundlage für eine Zusammenarbeit zum Kinderschutz ist eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe auf der Basis der bestehenden Datenschutzbestimmungen (§ 65 SGB VIII) und den Bestimmungen des Sozialgeheimnisses (§ 203 StGB).

Im **Ablaufplan** (Anlage 1) werden die Prozesse bei der Erstellung einer Gefährdungsanalyse im Kreis Steinfurt dargestellt. In der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wird ein einheitlicher **Beobachtungs- und Meldebogen** (Anlagen 2a und 2b) für die Schulen im Kreis Steinfurt verwandt.

---

<sup>1</sup> Als Arbeitsgrundlage dieser Vereinbarung wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Grundschulen und dem Jugendamt der Stadt Greven verwendet. Für die geleistete Vorarbeit sei hier ganz herzlich gedankt!

## Das allgemeine Verfahren bei einer Gefährdung des Kindeswohls

Das gemeinsame Ziel von Schule und Jugendhilfe ist es, Gefahren für ein Kind frühzeitig zu erkennen und mit geeigneten Hilfen für das Kind und die Personensorgeberechtigten das Kindeswohl sicherzustellen (zum genauen Wortlaut der Rechtsgrundlagen siehe Anlage 3).

Die **Schule** geht jedem Anschein einer Vernachlässigung oder Misshandlung im Rahmen des § 42 Abs. 6 SchulG nach und bietet soweit möglich mit eigenen Mitteln Hilfen an. Ist dies nicht ausreichend um das Kindeswohl sicherzustellen, erfolgt eine Meldung durch den Schulleiter beim zuständigen Jugendamt. Für die Beobachtung und Intervention im System Schule wird schulintern ein eigenes Verfahren abgestimmt. Die Dokumentation der Beobachtungen erfolgt mit Hilfe des vorgegebenen Formulars (Anlage 2a).

Bei Bedarf kann die Schule eine anonyme Fallberatung durch das Jugendamt in Anspruch nehmen.

Das **Jugendamt** stellt nach erfolgter Mitteilung durch die Schule über ein intern geregelttes Verfahren gem. § 8 a SGB VIII sicher, der Meldung nachzugehen, eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu handeln. Das Jugendamt verpflichtet sich, eine Rückmeldung darüber zu geben, welcher Mitarbeiter sich federführend um die gemeldete Kinderschutzangelegenheit kümmert. Dieser Mitarbeiter übernimmt die Federführung im Prozess und hält dabei verantwortlich die Kommunikation zur Schule aufrecht.

Die **Meldung der Schule** umfasst eine **Beschreibung** auf Basis der bisherigen Beobachtungen dazu,

- welche Hinweise auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung von der Schule wahrgenommen wurden,
- wie sich die Kooperation mit den Eltern gestaltet,
- wie die Gesamtsituation des Kindes wahrgenommen wird.

Im Regelfall sind die Personensorgeberechtigten vorab durch die Schule über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren.

Die Schule kann das Jugendamt auch **ohne** die Zustimmung der Sorgeberechtigten einschalten, wenn

- die Personensorgeberechtigten zur Klärung eines Anscheines einer Vernachlässigung oder Misshandlung nicht bereit oder in der Lage sind,
- die Familie die Unterstützungsangebote der Schule nicht in Anspruch nimmt.

Die Mitteilung über den Anschein einer Vernachlässigung oder Misshandlung erfolgt schriftlich an das Jugendamt unter Verwendung des vorgegebenen Formulars (Anlage 2b).

Das Jugendamt informiert die Eltern über die Meldung der Schule, wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird.

Weitere Absprachen zur Kooperation werden einzelfallbezogen zwischen den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes und der Schule unter Federführung des Jugendamtes abgestimmt und dokumentiert.

## Das Verfahren bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

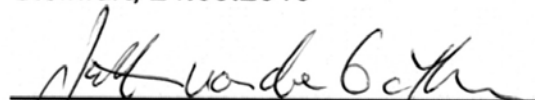
Ergibt die Einschätzung durch die Schule, dass zum Schutz von Minderjährigen sofortige Hilfen oder Maßnahmen erforderlich sein könnten (akute Gefahr), muss das Jugendamt unmittelbar von der Schule informiert werden (der Beobachtungs- und Meldebogen wird nachgereicht).

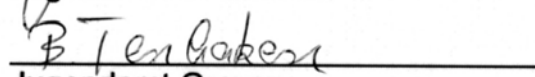
Bei direkter Gefahr wird der Schutz des Kindes unmittelbar durch geeignete Maßnahmen (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei) durch die Schule sichergestellt und das Jugendamt umgehend informiert und hinzugezogen (der Beobachtungs- und Meldebogen wird nachgereicht).

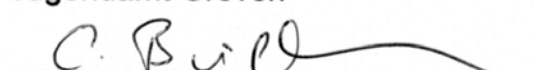
## Auswertung

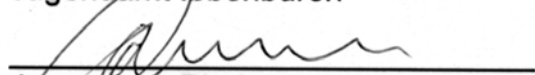
Das vereinbarte Verfahren wird einmal jährlich ausgewertet und bei Bedarf fortgeschrieben.

Steinfurt, 24.09.2010


  
Jugendamt Emsdetten

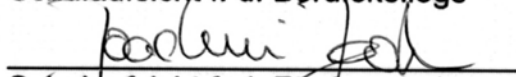
  
Jugendamt Greven

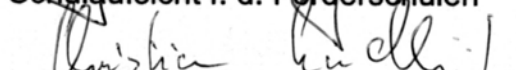
  
Jugendamt Ibbenbüren

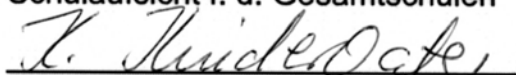
  
Jugendamt Rheine


  
Kreisjugendamt Steinfurt


  
Schulaufsicht f. d. Berufskollegs

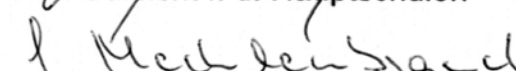
  
Schulaufsicht f. d. Förderschulen

  
Schulaufsicht f. d. Gesamtschulen

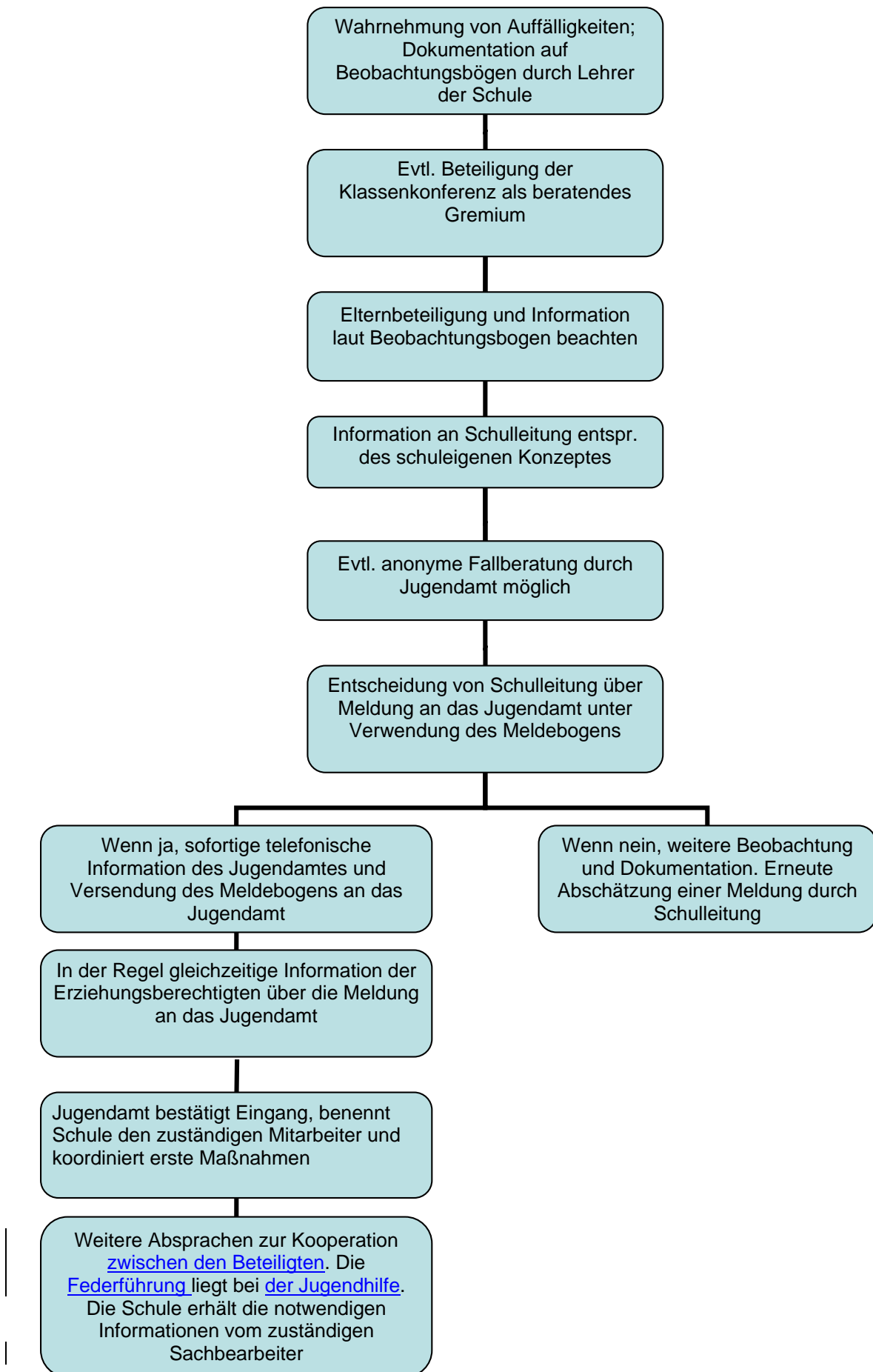
  
Schulaufsicht f. d. Grundschulen

  
Schulaufsicht f. d. Gymnasien

  
Schulaufsicht f. d. Hauptschulen

  
Schulaufsicht f. d. Realschulen

## Ablaufschema der Gefährdungseinschätzung nach § 42 (6) SchulG NRW und § 8a SGB VIII



**Beobachtungsbogen d. d. Lehrkraft gem. §42 (6) SchulG NRW**

<b>Name, Vorname des Kindes:</b>	,	
<b>Beobachtungszeitraum:</b>	-	
<b>Name Schule:</b>		
<b>Datum/ Name und Funktion des/r Ausfüllenden:</b>	Name:	Funktion:

Beobachtbares Verhalten des Kindes (Datengrundlage) siehe nächste Seite(n).

**Meine Interpretation:**

<hr/> <hr/>
-------------

**Zusammenarbeit mit Eltern/Sorgeberechtigten (SB)**

SB über Beobachtungen zum Anschein von Vernachlässigung oder Missbrauch informiert/gesprächen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Datum:
SB teilen die Einschätzung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Datum:
SB zeigen sich kooperativ	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Datum:
SB wünschen Unterstützung d. d. Schule	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Datum:
SB wünschen Unterstützung d.d. Jugendamt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Datum:
Schweigepflichtsentbindung Schule/JA liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Datum:
SB sind durch die Schule nicht erreichbar	<input type="checkbox"/> Versuche, Daten:

<p><b>Gesamteinschätzung:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ausreichende Situation</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich belastende Situation</p> <p><input type="checkbox"/> ungenügende/gefährdende Situation</p> <p><input type="checkbox"/> es besteht eine drohende Gefahr für das Kind</p>	<p><b>Weitere Handlungsschritte</b> (z.B: Besprechung i.d. Klassenkonferenz; Bitte um anonyme Fallberatung beim Jugendamt, ...):</p>
--	--

**Ergänzende Anmerkungen:**

<hr/> <hr/>
-------------

Datum/Unterschrift d. Lehrers/in: \_\_\_\_\_

## Beobachtbares Verhalten des Kindes/Kooperation mit den EzB:

Datum	Beobachtetes Verhalten d. Kindes	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen/ Absprachen?	Ggfs Kommentar der Lehrkraft zur Beobachtung



Datum	Beobachtetes Verhalten d. Kindes	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformationen, Reaktionen, Absprachen?	Ggfs Kommentar der Lehrkraft zur Beobachtung

## Meldung durch die Schulleitung gem. §42 (6) SchulG NRW

An das Jugendamt:

<b>Name, Vorname des Kindes:</b>		
<b>Name Schule:</b>		
<b>Anschrift der Schule:</b>		
	Tel. _____, Fax _____, Mail _____	
<b>Datum; Name d. Schulleiters/ in:</b>		

Sehr geehrte(r) Mitarbeiter/in des Jugendamtes,

gemäß §42 (6) SchulG NRW möchte ich Ihnen hiermit anzeigen, dass der Schule Hinweise für eine Vernachlässigung/ eine Misshandlung des oben genannten Schülers/ der oben genannten Schülerin vorliegen.

Folgende Anlagen zur Dokumentation der uns vorliegenden Hinweise lege ich bei:

- A) Beobachtungsbögen; Anzahl:
- B) Weitere Anlagen:

Ich bitte Sie um Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und Einleitung der geeigneten Schritte.

Die Eltern wurden über diese Gefährdungsmeldung

informiert am

nicht informiert. Begründung:

Ich bitte Sie, die federführende Übernahme des Vorgangs zu bestätigen und mir den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes mitzuteilen. Für weitere Nachfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Unterschrift des/r Schulleiters/in: \_\_\_\_\_

## **Anlage 3 – Rechtsgrundlagen Kindeswohlgefährdung**

### **§ 42 Schulgesetz NRW**

#### **(Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)**

- (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

### **§ 8 a SGB VIII**

#### **(Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.